



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 23/2024
vom 15. Februar 2024
Geschäftsverzeichnismr. 7936
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 13 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 255.755 vom 10. Februar 2023, dessen Ausfertigung am 20. Februar 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Steht es in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit dem insbesondere in Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wenn Artikel 13 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern dahin ausgelegt wird, dass er die Erlangung des Aufenthalts für unbegrenzte Dauer durch einen Ausländer, dem der Aufenthalt seit fünf Jahren nach Einreichung seines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9ter erlaubt worden ist, nur dann vorsieht, wenn es mehrere Erneuerungen gegeben hat, und zwar nicht nur aufgrund der fünf Jahre rechtmäßigen Aufenthalts seit Einreichung des Antrags gemäß Artikel 9ter, der für zulässig und begründet erklärt wurde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 13 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. Dezember 1980), der die Dauer der Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen, die in Artikel 9ter desselben Gesetzes erwähnt ist, betrifft.

B.2.1. Artikel 9ter § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält, seine Identität gemäß § 2 nachweist und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, kann beim Minister beziehungsweise seinem Beauftragten beantragen, dass ihm der Aufenthalt im Königreich erlaubt wird.

Der Antrag muss per Einschreiben beim Minister beziehungsweise seinem Beauftragten eingereicht werden und die Adresse des tatsächlichen Wohnortes des Ausländers in Belgien enthalten.

Mit dem Antrag übermittelt der Ausländer alle nützlichen Auskünfte neueren Datums zu seiner Krankheit sowie zu den Möglichkeiten und der Zugänglichkeit einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland oder in dem Land, in dem er sich aufhält.

Er übermittelt ein vom König in einem im Ministerrat beratenen Erlass vorgesehenes ärztliches Standardattest. Dieses ärztliche Attest, das bei Einreichung des Antrags nicht älter als drei Monate sein darf, gibt Auskunft über die Krankheit, ihren Schweregrad und die als notwendig erachtete Behandlung.

Die Beurteilung der in Absatz 1 erwähnten Gefahr, der Behandlungsmöglichkeiten, ihrer Zugänglichkeit in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, und der Krankheit, ihrem Schweregrad und der als notwendig erachteten Behandlung, die im ärztlichen Attest angegeben werden, wird von einem beamteten Arzt oder von einem vom Minister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestimmten Arzt vorgenommen, der diesbezüglich

ein Gutachten abgibt. Er kann falls erforderlich den Ausländer untersuchen und bei Gutachtern ein zusätzliches Gutachten einholen ».

B.2.2. Artikel 13 § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Die Aufenthaltserlaubnis wird - außer wenn es ausdrücklich anders vorgesehen ist - für begrenzte Dauer erteilt, die entweder durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer seiner Tätigkeiten in Belgien in Zusammenhang steht.

Die Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund von Artikel 9ter für begrenzte Dauer erteilt wird, wird nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach Einreichung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis zu einer Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer ».

B.3.1. Artikel 13 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 legt den Grundsatz der begrenzten Dauer der Aufenthaltserlaubnis fest.

Laut den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. September 2006 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 15. September 2006) ergibt sich dieser Grundsatz aus der Feststellung, dass die Verlängerung des Aufenthalts meistens bestimmten Bedingungen unterliegt, insbesondere bei einer kranken Person der Entwicklung der Krankheit:

« En ce qui concerne l'autorisation de séjour, l'article 13, § 1er, procède à un renversement de la règle actuelle. Il est en effet prévu dans l'article 13 actuel que l'autorisation de séjour est donnée pour une durée illimitée à moins qu'elle ne fixe expressément une limite en raison de circonstances particulières propres à l'intéressé ou en rapport avec la nature ou la durée des prestations qu'il doit effectuer en Belgique. En pratique, toutefois, force est de constater que l'autorisation de séjour est très rarement délivrée pour une durée illimitée, la prolongation du séjour de l'intéressé étant le plus souvent soumise à certaines conditions (renouvellement du permis de travail ou de la carte professionnelle en ce qui concerne un travailleur, poursuite de la cohabitation en ce qui concerne un concubin, évolution de la maladie en ce qui concerne une personne malade, trouver un emploi en ce qui concerne un grand nombre d'étrangers auxquels une autorisation de séjour provisoire est accordée...).

C'est la raison pour laquelle il a été décidé d'adapter la loi afin de la rendre plus conforme à la réalité. Il n'en reste pas moins qu'une autorisation de séjour pourra toujours être accordée pour une durée illimitée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, S. 70).

B.3.2. Artikel 13 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der Auslegung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan sieht vor, dass die Dauer des Aufenthalts, wenn

der Aufenthalt des Ausländers fünf Jahre lang durch eine oder mehrere Erlaubnisse für begrenzte Dauer auf der Grundlage von Artikel 9ter desselben Gesetzes gestattet wurde, unbegrenzt wird.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. September 2006 geht hervor, dass diese Bestimmung infolge einer Anmerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates eingefügt wurde, nach der Ausländer, denen der Aufenthalt auf der Grundlage von Artikel 9ter gestattet wurde und die vom Gesetzgeber als Personen, die subsidiären Schutz genießen, angesehen werden, gleich behandelt werden müssen wie Letztere:

« L'article 13, § 1er, alinéa 2, nouveau fait suite à une observation du Conseil d'État relative au fait que les étrangers autorisés au séjour sur la base de l'article 9ter sont également des bénéficiaires du statut de protection subsidiaire: il prévoit que ces personnes ont, comme les autres bénéficiaires de la protection subsidiaire, également droit à une autorisation de séjour pour une durée illimitée à l'expiration d'une période de 5 ans suivant leur demande » (ebenda).

In der Folge wurde jedoch die Gleichstellung von Ausländern, denen der Aufenthalt aus medizinischen Gründen gestattet wurde, mit Personen, die den subsidiären Schutzstatus genießen, durch das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 18. Dezember 2014 in der Sache *M'Bodj* (Große Kammer, C-542/13, ECLI:EU:C:2014:2452) aufgehoben, mit dem dieser die Auffassung vertreten hat, dass Personen, denen der Aufenthalt aus medizinischen Gründen auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestattet wird, nicht unter den subsidiären Schutzstatus fallen, es sei denn, diesen Personen wurde die Versorgung in ihrem Herkunftsland oder dem Land, in dem sie sich zuvor aufgehalten haben, absichtlich verweigert.

Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. September 2006 hat der zuständige Minister neben der Bezugnahme auf den subsidiären Schutz auch festgestellt, dass der in Artikel 13 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Zeitraum von fünf Jahren « ein angemessener Zeitraum, in dessen Verlauf sich Änderungen einer Situation ergeben können » ist (*Parl. Dok.*, Kamer, 2005-2006, DOC 51-2478/008, S. 377).

Zur Hauptsache

B.4. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 13 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention befragt.

Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, zwei Kategorien von Ausländern zu vergleichen, denen eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer auf der Grundlage von Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gewährt wurde und die deren Erneuerung beantragt haben. Die erste Kategorie besteht aus denjenigen, denen der Aufenthalt infolge aufeinanderfolgender Erneuerungen ihrer Erlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9^{ter} seit fünf Jahren ab dem ursprünglichen Antrag gestattet worden ist. Die zweite Kategorie besteht aus denjenigen, denen der Aufenthalt bis zu einer Entscheidung über ihren Antrag auf Erneuerung in der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans aufgrund von Artikel 33 des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » vorläufig gestattet worden ist und die sich seit dem ursprünglichen Antrag insgesamt fünf Jahre rechtmäßig aufhalten. Nur die Ausländer der ersten Kategorie können auf der Grundlage der fraglichen Bestimmung das Aufenthaltsrecht von unbegrenzter Dauer beanspruchen.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.5.2. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Inanspruchnahme der Rechte und Freiheiten, die in dieser Konvention und ihren Zusatzprotokollen angeführt sind.

B.5.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.6.2. Die Rechte, die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, sind nicht absolut. Obwohl durch Artikel 22 der Verfassung einem jedem das Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben anerkannt wird, wird in dieser Bestimmung nämlich unverzüglich hinzugefügt: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ».

Die vorerwähnten Bestimmungen schreiben vor, dass jede behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung vorgesehen ist, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und dass sie im Verhältnis zum angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

B.7.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die in B.4 erwähnten Kategorien von Ausländern nicht vergleichbar seien, da nur die Ausländer der ersten Kategorie infolge der Überprüfung der Entwicklung ihrer medizinischen Situation die Erneuerung ihrer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erhalten hätten.

B.7.2. Die in B.4 erwähnten Kategorien von Ausländern sind im Hinblick auf die fragliche Maßnahme ausreichend vergleichbar, da es sich um Ausländer handelt, deren ursprünglicher Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für zulässig und begründet erklärt wurde, die die Erneuerung ihrer

Aufenthaltserlaubnis beantragt haben und die sich - allerdings auf unterschiedlichen Grundlagen - während eines Zeitraums von fünf Jahren seit dem ursprünglichen Antrag rechtmäßig im Staatsgebiet aufgehalten haben.

B.8. Es obliegt dem Gesetzgeber, eine Politik bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zu führen und diesbezüglich unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die notwendigen Maßnahmen vorzusehen, die sich unter anderem auf die Festlegung der Bedingungen beziehen können, unter denen der Aufenthalt eines Ausländers in Belgien legal ist oder nicht. Der Umstand, dass sich daraus ein Behandlungsunterschied zwischen Ausländern ergibt, ist die logische Folge der Umsetzung der besagten Politik.

B.9. Der in Rede stehende Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich darauf, ob dem Ausländer der Aufenthalt während fünf Jahren auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestattet wurde oder nicht.

B.10. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass die Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zunächst für eine begrenzte Dauer gewährt werden soll, um regelmäßig zu überprüfen, ob die medizinischen Gründe, die der Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegen, fortbestehen. Das Antragsverfahren auf der Grundlage von Artikel 9ter unterscheidet sich nämlich von anderen Antragsverfahren durch die Art der Prüfung, die durchgeführt werden muss und die in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. September 2006 als « objektiv » bezeichnet wird, weil sie sich auf ärztliche Feststellungen stützt (*Parl. Dok.*, Kamer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, S. 10). Aus dem in B.3.2 Erwähnten geht hervor, dass der Gesetzgeber der Auffassung war, dass die Dauer von fünf Jahren ein angemessener Zeitraum ist, in dessen Verlauf sich Änderungen der Situation des Ausländers ergeben können. Der Gesetzgeber konnte daher vernünftigerweise vorsehen, dass eine solche regelmäßige Überprüfung, wenn die medizinischen Gründe, die der Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegen, fünf Jahre lang fortbestanden haben, nicht mehr über diesen Zeitraum von fünf Jahren hinaus erforderlich ist und die Dauer der Aufenthaltserlaubnis unbegrenzt wird. Der Umstand, dass dem Ausländer der Aufenthalt fünf Jahre lang auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestattet war, bedeutet zwangsläufig, dass die medizinischen Gründe, die

der Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegen, während dieses Zeitraums fortbestanden haben. Eine solche Feststellung lässt sich jedoch nicht aus der Situation ableiten, in der der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erhalten hat, in der er sodann die Erneuerung beantragt hat und in der ihm der Aufenthalt bis zu einer Entscheidung über seinen Erneuerungsantrag vorläufig gestattet wird, und zwar auch dann nicht, wenn die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts dann fünf Jahre erreicht. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. September 2006 geht außerdem hervor, dass Artikel 9ter auch als eine bessere Eingrenzung des Verfahrens auf der Grundlage außergewöhnlicher Umstände medizinischer Art, wie es früher in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen war, gesehen werden muss und dass der Gesetzgeber das Ziel hatte, « den Missbrauch verschiedener Verfahren oder die Einreichung von aufeinanderfolgenden Regulierungsanträgen, in denen die gleichen Umstände geltend gemacht werden » zu verhindern (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, S. 12). Daraus folgt, dass das Unterscheidungskriterium, auf dem der fragliche Behandlungsunterschied beruht, sachdienlich ist.

B.11. Schließlich hat die fragliche Bestimmung für die Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erhalten haben, die deren Erneuerung beantragt haben, denen der Aufenthalt bis zu einer Entscheidung über ihren Erneuerungsantrag vorläufig gestattet ist und die sich seit ihrem ursprünglichen Antrag insgesamt fünf Jahre rechtmäßig aufhalten, keine unverhältnismäßigen Folgen.

In dem Fall, dass die Aufenthaltserlaubnis erneuert wird, ist diese Erneuerung rückwirkend, sodass der Zeitraum, in dem der Aufenthalt bis zu einer Entscheidung über den Erneuerungsantrag vorläufig gestattet war, rückwirkend so gilt, dass er auf der Grundlage von Artikel 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gestattet wurde, und somit für die Berechnung des von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Zeitraums von fünf Jahren berücksichtigt wird.

In dem Fall, dass die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis verweigert wird und dass derselbe Zeitraum daher nicht für die Berechnung des von der fraglichen Bestimmung vorgesehenen Zeitraums von fünf Jahren berücksichtigt wird, ist festzustellen, dass insbesondere in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens andere

rechtliche Grundlagen für eine Aufenthaltzulassung existieren, mit denen der Schutz dieses Rechts ermöglicht werden kann.

B.12. Artikel 13 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 13 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern » verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Februar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul